

06.07.94

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der
bäuerlichen Landwirtschaft

Punkt 13 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ruft gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß an mit dem Ziel einer grundsätzlichen Überarbeitung des Art. 2 des Gesetzes.

Begründung:

Artikel 2 des o. g. Gesetzes dient dem Ziel, durch die uneingeschränkte Privilegierung u. a. von Windkraftanlagen die Nutzung erneuerbarer Energieformen zu fördern. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings gilt es auch hier, eine ausgewogene Lösung zu finden. Sie darf die Belange von Natur und Landschaft, des Landschaftsbildes, des Denkmalschutzes sowie des Fremdenverkehrs nicht unberücksichtigt lassen. Durch die

Ausgeliefert am 07. JULI 1994 ...

vom Bundestag beschlossene Regelung wäre die notwendige Ausgewogenheit gefährdet. Den Gemeinden würde es wesentlich erschwert, steuernd einzugreifen, indem sie z. B. zwischen Vorrangflächen für Windparks und Vorrangflächen für den Naturschutz oder den Fremdenverkehr unterscheiden.

In der Diskussion sind desweiteren Vorschläge, bauplanungsrechtliche Erleichterungen für die Zulassung erneuerbarer Energieformen im Rahmen des § 35 Abs. 3 und 4 BauGB zu verankern, ohne einen ausdrücklichen Privilegierungstatbestand zu schaffen. Diese Vorschläge sollten in die weiteren Überlegungen einbezogen werden. Gerade im Hinblick auf die wachsende Bedeutung erneuerbarer Energieformen ist es notwendig, eine Abstimmung der verschiedenen Belange vornehmen zu können. Dies gewährleistet auch die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung. Das Bundesbauministerium betreibt ein Forschungsvorhaben "Bäuerliche Nutzung des Außenbereiches". Es sollte auch geprüft werden, ob bereits verwertbare Ergebnisse vorliegen, die für die Neuformulierung des Artikels 2 genutzt werden können.